

§160**Entscheidung über die Ablehnung**

(1) Über die Berechtigung der Ablehnung entscheidet das Gericht, dem der Abgelehnte angehört. An die Stelle des abgelehnten Richters tritt sein Vertreter. Über die Ablehnung eines Schöffen entscheiden der Vorsitzende, der andere Schöffe und ein hinzuzuziehender Schöffe. Werden beide Schöffen abgelehnt, sind zwei andere Schöffen hinzuzuziehen.

(2) Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Abgelehnte die Ablehnung für begründet hält.

(3) Wird das Gericht durch Ausscheiden der abgelehnten Richter beschlußunfähig, entscheidet das höhere Gericht.

§161**Rechtsmittel**

(1) Gegen den Beschluß, durch den die Ablehnung eines Richters für begründet erklärt wird, ist kein Rechtsmittel zulässig.

(2) Der Beschluß, durch den die Ablehnung für unbegründet erklärt wird, kann nicht für sich allein, sondern nur mit dem Urteil angefochten werden.

§162**Prüfung ohne Antrag**

Das Gericht hat ihm bekannt gewordene Ausschließungs- und Ablehnungsgründe zu prüfen, auch wenn sie nicht vorgebracht worden sind.

§163**Ausschließung und Ablehnung eines Protokollführers**

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden auf Protokollführer entsprechende Anwendung.

(2) Über die Ausschließung und Ablehnung eines Protokollführers entscheidet das Gericht

Zweiter Abschnitt

Zuständigkeit der Gerichte**§164**

(1) Jede Strafeache ist durch das sachlich und örtlich zuständige Gericht zu verhandeln und zu entscheiden.

(2) Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte

wird durch das Gerichtsverfassungsgesetz und die Militärgerichtsordnung bestimmt. Sie ist vom Gericht in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen.

(3) Die örtliche Zuständigkeit der Gerichte regelt dieses Gesetz und die Militärgerichtsordnung.

Anmerkung: Vgl. hierzu §§23, 30 und 37 GVG sowie §§ 4, 8, 11 und 14 MGO.

Verbindung und Trennung zusammenhängender Strafsachen**§165**

Strafsachen stehen miteinander im Zusammenhang, wenn eine Person mehrerer Straftaten beschuldigt wird oder wenn bei einer Straftat mehrere Personen als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler beschuldigt werden.

§166

(1) Zusammenhängende Strafsachen, die einzeln zur Zuständigkeit von Gerichten verschiedener Ordnung gehören, können miteinander verbunden bei dem höheren Gericht anhängig gemacht werden.

(2) Durch Beschluß dieses Gerichts kann die Trennung der verbundenen Strafsachen angeordnet werden.

§167

Die Verbindung einer Strafeache gegen einen Jugendlichen mit der eines Erwachsenen ist nur zulässig, wenn dadurch die Interessen des Jugendlichen nicht gefährdet werden.

§168

(1) Eine Verbindung zusammenhängender oder eine Trennung verbundener Strafsachen kann auch nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch gerichtlichen Beschluß angeordnet werden.

(2) Zuständig für den Beschluß ist das Gericht, zu dessen Bereich die übrigen Gerichte gehören. In Ermangelung eines hiernach zuständigen Gerichts erfolgt die Beschlußfassung durch das gemeinschaftliche obere Gericht.

Anmerkung: Zur Aktenführung bei Verbindung oder Trennung von Strafsachen vgl. insbes. Ziff. 2.4.4. und 2.4.5. VAO.